



Sparen Sie Steuern mit unseren Experten-Tipps!

Steuerrecht

Steuertipps zum Jahreswechsel

Das Corona-Virus mit all seinen Auswirkungen auf unsere Gesundheit, unsere Wirtschaft und unser Privatleben ist seit Anfang dieses Jahres allgegenwärtig. Fast könnte man übersehen, dass sich 2020 schon bald dem Ende zuneigt. Wie man noch heuer den einen oder anderen Euro an Steuer sparen kann, wollen wir mit einigen Anregungen und Tipps zeigen.

Verschiebung von Einnahmen und Ausgaben

Unternehmer, die ihren Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bzw Überschussrechnung ermitteln, haben ein einfaches Mittel zur Hand, ihren steuerlich relevanten Gewinn zu beeinflussen: Da es im Regelfall auf den Zu- bzw Abfluss von Zahlungen ankommt, kann durch vorgezogene Zahlungen, Vorauszahlungen oder verschobene Einnahmen das Ergebnis entsprechend gesteuert werden. Aufgrund der progressiven

Ausgestaltung des Einkommensteuertarifs ist es sinnvoll, Einkommen möglichst gleichmäßig über die Kalenderjahre zu verteilen. So könnte man etwa einen Kunden ersuchen, erst im Folgejahr zu bezahlen, um eine Einkommensspitze im laufenden Jahr abzufedern. Ebenso kann man einen Lieferanten schon vor der Fälligkeit bezahlen, um noch im alten Jahr die Betriebsausgabe zu erhalten.

Zu beachten ist bei bestimmten Vorauszahlungen jedoch, dass diese nur dann im Jahr der Zahlung geltend gemacht werden können, wenn sie das laufende

Fälligkeiten und Termine der wichtigsten Abgaben:

30. November 2020

- ZM 10/2020

15. Dezember 2020

- Umsatzsteuer 10/2020
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 11/2020
- KESt, NoVA, Energieabgaben 10/2020
- Versicherungs-, Feuerschutzsteuer 10/2020 (+SVZ 2020)
- Gebühren, GrESt, ImmoESt 10/2020
- KESt Zinsen aus Geldeinl. VZ 2020
- Werbeabgabe 10/2020
- Digitalsteuer 10/2020

31. Dezember 2020

- ZM 11/2020

15. Jänner 2021

- Umsatzsteuer 11/2020
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 12/2020
- KESt, NoVA, Energieabgaben 11/2020
- Fremdenverkehrsabgabe 10-12/2020
- Versicherungs-, Feuerschutzsteuer 11/2020
- Gebühren, GrESt, ImmoESt 11/2020
- Werbeabgabe 11/2020
- Rückverrechnung Versicherungssteuer-SVZ 2020
- Digitalsteuer 11/2020

20. Jänner 2021

- USt für MOSS 10-12/2020

31. Jänner 2021

- Ende der Gültigkeit Vignette 2020

1. Februar 2021

- Übermittlung Jahreslohnzettel u. Honorare gem § 109a und § 109b EStG für 2020 (mittels Formular)

AUS DEM INHALT:

Steuertipps zum Jahreswechsel	1
Degressive Abschreibung	3
Verlustrücktrag und COVID-19-Rücklage	4
Angleichung der Kündigungsfristen: Verschiebung um ein halbes Jahr wird diskutiert!	5
Der Erfolgsfaktor Planungsrechnung . .	6
Die Auswirkungen von COVID-19 auf Jahresabschlüsse	7

und das folgende Jahr betreffen, ansonsten muss der Aufwand periodengerecht verteilt werden. Weiters werden Vorauszahlungen an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen nur anerkannt, wenn sie auf einer möglichst genauen Schätzung der Nachzahlung für das laufende Jahr basieren – es können also keine beliebig hohen Anzahlungen als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

Weiters besteht eine Einschränkung für Wirtschaftsgüter, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen (va Grundstücke und Edelmetalle). Deren Anschaffungskosten sind erst beim Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen als Betriebsausgabe zu erfassen.

Gewinnfreibetrag – Wertpapiere

Zusätzlich zum Grundfreibetrag in Höhe von € 3.900,-- können alle natürlichen Personen – sofern sie keine Pauschalierung anwenden – zusätzlich bis zu 13% des Gewinnes durch bestimmte Investitionen als Gewinnfreibetrag geltend machen. Für die ersten € 175.000,-- des Gewinnes beträgt der Freibetrag 13%, für die nächsten € 175.000,-- 7% und für die folgenden € 230.000,-- 4,5%. Insgesamt können daher € 41.450,-- als investitionsbedingter Gewinnfreibetrag steuermindernd geltend gemacht werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Investition noch im laufenden Jahr getätigt, das heißt bezahlt wird. Will man den daraus resultierenden Steuervorteil daher optimal nutzen, sollte der voraussichtliche Gewinn für das laufende Jahr noch vor Jahresende geschätzt werden. Ihr Steuerberater wird Sie dabei gerne unterstützen und Sie auch dahingehend beraten, ob die getätigten Investitionen bereits ausreichen oder es vielleicht sinnvoll ist, noch rasch begünstigte Wertpapiere zu kaufen.

Kleinunternehmer

Wer umsatzsteuerrechtlich als Kleinunternehmer gilt und somit keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen muss, sollte vor Jahresende überprüfen, ob er Gefahr läuft, die Umsatzgrenze von € 35.000,--

(zuzüglich fiktiver Umsatzsteuer) im laufenden Jahr zu überschreiten. Das hätte nämlich den Verlust der Steuerbefreiung und – falls die Umsatzsteuer den Kunden nicht nachverrechnet werden kann – unangenehme Steuernachzahlungen zur Folge. In diesem Fall sollten mögliche Einnahmen daher unbedingt ins nächste Jahr verschoben werden.

Regelbesteuerung

Wer mit seinen Umsätzen die Kleinunternehmergrenze von € 35.000,-- nicht überschreitet, kann auf die Steuerbefreiung verzichten und zur Regelbesteuerung optieren. Er muss dann – wie jeder andere Unternehmer auch – Umsatzsteuer abführen und darf Vorsteuern geltend machen. An diese Option ist man jedoch fünf Jahre gebunden. Will man danach wieder zur Steuerbefreiung wechseln, muss man dem Finanzamt gegenüber die Option widerrufen. Für diesen Widerruf steht allerdings nur ein sehr kurzes Zeitfenster zur Verfügung: Er muss bis Ende Jänner eines Jahres mit Wirkung für dieses Jahr erklärt werden. Wer darauf vergisst, ist für ein weiteres Jahr gebunden.



Umsatzsteuer-Voranmeldungszeitraum

Wer seine Umsatzsteuer-Voranmeldungen im heurigen Jahr quartalsweise abgegeben hat, sollte seinen Jahresumsatz zum Ende des Jahres überprüfen. Übersteigt dieser nämlich die Grenze von € 100.000,-- (netto), besteht für das kommende Jahr die Verpflichtung, monatliche Voranmeldungen abzugeben. In diesem Fall sollte man sich unbedingt den 15. März 2021 vormerken, da an diesem Tag die Umsatzsteuer für Jänner 2021 fällig ist. Umgekehrt können na-

türlich auch Unternehmer, die mit ihrem Umsatz unter der € 100.000,-- Grenze geblieben sind, im kommenden Jahr das Quartal als Voranmeldungszeitraum wählen.

Für Dienstnehmer

Was für Unternehmer die Betriebsausgaben sind für nichtselbständig Erwerbstätige die Werbungskosten. Wer in seiner Arbeitnehmerveranlagung Ausgaben für Fortbildung, Fachliteratur, Arbeits- oder Kommunikationsmittel, doppelte Haushaltsführung etc steuermindernd geltend machen möchte, sollte darauf achten, dass die entsprechenden Zahlungen auch tatsächlich noch vor dem 31. Dezember getätigt werden. Wie bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gilt auch hier: Wer Ausgaben vorzieht, kommt früher zu seiner Steuerersparnis.

Falls Sie Ihre Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2015 noch nicht durchgeführt haben, dann besteht bis Ende des Jahres 2020 noch eine letzte Frist. Danach ist es zu spät. Beachten Sie auch, dass – wenn Sie in den Vorjahren bei Ihrer Arbeitnehmerveranlagung etwas vergessen haben – eine Wiederaufnahme der bereits abgeschlossenen Verfahren beantragt werden kann!

Sonderausgaben

Beiträge zu anerkannten Religionsgemeinschaften (Kirchenbeitrag) können bis zu einem Höchstbetrag von € 400,-- als Sonderausgaben abgesetzt werden. Wer diesen Betrag für heuer noch nicht ausgenutzt hat, kann dies mit steuerlicher Wirkung noch bis Jahresende tun.

Gerade in der Zeit vor Weihnachten kommt auch Spenden meist eine große Bedeutung zu. Neben humanitären Einrichtungen sind auch Spenden an freiwillige Feuerwehren und zum Zwecke des Umwelt- und Tierschutzes sowie an Dachverbände zur Förderung des Behindertensportes steuerlich abzugsfähig. Voraussetzung ist jedoch, dass der Spendenempfänger im Zeitpunkt der Spende in der diesbezüglichen Liste des Finanzministeriums aufscheint.

Seit 2017 gibt es eine weitere Voraussetzung für die Geltendmachung dieser

Sonderausgaben: Sozialversicherungsträger, begünstigte Spendenempfänger sowie Kirchen sind verpflichtet, Zahlungen für den Nachkauf von Versicherungszeiten, freiwillige Weiterversicherungen, Spenden und Kirchenbeiträge jährlich den Finanzbehörden zu melden. Voraussetzung dafür ist, dass der Steuerpflichtige der Organisation Namen und Geburtsdatum bekanntgibt und der Übermittlung dieser Daten an die Finanzbehörden nicht widerspricht.

Aber selbst, wenn jemand mit der Datenübermittlung einverstanden ist, kann dies zu Problemen führen. Wird nämlich ein falscher oder gar kein Betrag gemeldet, muss der Steuerpflichtige eine Berichtigung der Meldung von der zuständigen Organisation verlangen. Erst wenn diese sich weigert, darf das Finanzamt eine Sonderausgabe auch ohne entsprechende Meldung berücksichtigen.

Die gemeldeten Spenden, Kirchenbeiträge etc können im elektronischen Steuerakt via FinanzOnline abgefragt werden. Vor der Abgabe einer Steuererklärung empfiehlt sich daher, die gemeldeten Beträge genau zu kontrollieren.

Bis zum Veranlagungsjahr 2015 können bestimmte Sonderausgaben (vor allem Personenversicherungen und Schaffung von Wohnraum) bis zu einem Einkommen von € 60.000,- und bis zu einem Höchstbetrag von € 2.920,- mit einem Viertel abgesetzt werden. Für Alleinverdiener und Personen mit mindestens drei Kindern gelten höhere Beträge. Seit 2016 können diese Sonderausgaben grundsätzlich nicht mehr abgesetzt werden. Für Verträge, die vor dem 1. Jänner 2016 abgeschlossen wurden, stehen diese Sonderausgaben im Rahmen einer Übergangsregelung noch bis einschließlich 2020 wie bisher zu.

Außergewöhnliche Belastungen

Viele außergewöhnliche Belastungen wie zB selbst getragene Arzt- und Kurkosten, Kosten für Brillen und Zahnersatz etc wirken sich steuerlich nur aus, wenn sie den einkommensabhängigen Selbstbehalt (6% bis 12% des Einkommens) übersteigen. Sofern derartige Ausgaben planbar sind, könnte es von Vorteil sein, sie derart in einem Kalenderjahr zu bündeln, dass die Aus-

gaben den Selbstbehalt überschreiten. So könnte man etwa einen anstehenden Zahnarzttermin noch im Dezember statt im Jänner wahrnehmen oder seinem Zahnarzt eine Anzahlung überweisen.

Letztmalig für das Jahr 2018 können Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt abgezogen werden. Pro Kind (bis zum 10. Lebensjahr) und Kalenderjahr stehen dabei bis zu € 2.300,- zur Verfügung. Umfasst sind nicht nur die unmittelbaren Kosten der Kinderbetreuung sondern auch Verpflegungskosten, Bastelgeld, Kosten für Nachhilfe bzw für Kurse die Wissen vermitteln oder bei denen sportliche Betätigungen im Vordergrund stehen. Sogar die Kosten für die Betreuung der Kinder während der Ferien sind bis zum Höchstbetrag von € 2.300,- abzugsfähig. Es zahlt sich also aus, die entsprechenden Belege aufzubewahren bzw von der Betreuungseinrichtung anzufordern.

Familienbonus Plus

Die Absetzmöglichkeit von Kinderbetreuungskosten und der Kinderfreibetrag wurden mit Wirkung ab dem Jahr 2019 durch den Familienbonus Plus ersetzt. Dieser beträgt grundsätzlich € 1.500,- pro Kind und Jahr bzw € 500,- für Kinder über 18, solange für sie Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Den Bonus kann entweder ein Elternteil zur Gänze oder jeder zur Hälfte in Anspruch nehmen. Als nichtselbständig Erwerbstätiger kann man die Berücksichtigung des Familienbonus Plus bei seinem Dienstgeber beantragen und erhält den Bonus dann monatlich mit seinem Lohn bzw Gehalt ausbezahlt. Diejenigen, die diesen Antrag nicht gestellt haben und alle Selbständigen müssen den Bonus in ihrer Einkommensteuererklärung bzw Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung ab 2019 beantragen.

Tipp:

Prüfen Sie Ihr Steuersparpotenzial noch vor Jahrsende! Danach könnte es für manche Maßnahmen zu spät sein.

Degressive Abschreibung

Zur Bekämpfung der negativen Folgen der Corona-Pandemie im Bereich der Wirtschaft hat der Nationalrat nicht nur eine Reihe an Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen für betroffene Unternehmen beschlossen sondern auch Anreize für verstärkte Investitionen gesetzt. Neben der Investitionsprämie ist dies vor allem die Möglichkeit der degressiven Abschreibung für ab dem 2. Halbjahr 2020 angeschaffte Wirtschaftsgüter.

Bislang kannte das österreichische Steuerrecht nur die sogenannte lineare Absetzung für Abnutzung. Das bedeutet, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten von abnutzbaren Wirtschaftsgütern gleichmäßig verteilt auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzusetzen sind. Dies hat zur Folge, dass sich eine Investition nur schrittweise steuerlich auswirkt. Je länger die Nutzungsdauer angenommen wird, desto größer die Verzögerung der steuerlichen Wirksamkeit der Investition. Wer etwa schätzt, die neuen Büromöbel 10 Jahre nutzen zu können, und die Anschaffungskosten daher im Wege der Absetzung für Abnutzung auf 10 Jahre verteilt, hat erst nach diesem langen Zeitraum den vollen Steuervorteil lukriert. Noch extremer fällt diese Zeitspanne bei Gebäudeinvestitionen aus, da das Gesetz hier im Regelfall Nutzungsdauern von 40 bis 67 Jahren vorsieht.

Um Investitionen steuerlich attraktiver zu machen, wurde im vergangenen Sommer mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 nun die Möglichkeit einer degressiven Abschreibung geschaffen. Was ist darunter zu verstehen? Anstelle einer gleichmäßigen (linearen) Verteilung der Anschaffungskosten auf die Nutzungsdauer können jedes Jahr bis zu 30% des jeweiligen Buchwertes abgeschrieben werden. Auf diese Weise kann die Investition wesentlich schneller steuerlich verwertet werden.

Im ersten Jahr der Nutzung können daher maximal 30% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgeschrieben werden. Wird das Wirtschaftsgut weniger als 6 Monate im Geschäftsjahr genutzt, dann können im ersten Jahr nur



maximal 15% abgeschrieben werden. In den Folgejahren können dann maximal 30% vom verbleibenden Buchwert abgeschrieben werden. Die Abschreibung ist also in den ersten Jahren der Nutzung höher und reduziert sich in jedem Jahr der Betriebszugehörigkeit. Sobald die Abschreibung geringer wird, als bei Zugrundelegung der linearen Abschreibung, kann der dann verbleibende Restbuchwert auf die Restnutzungsdauer verteilt linear abgeschrieben werden.

Von der degressiven Abschreibung kann mit Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres zur linearen Abschreibung gewechselt werden. Ein Übergang von der linearen zur degressiven Abschreibung ist jedoch nicht zulässig.

Diese Abschreibungsform kann grundsätzlich für alle nach dem 30. Juni 2020 angeschafften Wirtschaftsgüter angewendet werden. Ausgenommen sind jedoch:

- Gebäude, angeschaffte Firmenwerte, Substanzabschreibungen sowie Pkw und Kombis, die nicht ausschließlich elektrisch betrieben werden;
- unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung bzw. Gesundheit und Life-Science zuzuordnen sind;
- gebrauchte Wirtschaftsgüter;

FÜR GEBÄUDE WURDE EINE EIGENE ERLEICHTERUNG GESCHAFFEN

- Anlagen zur Förderung, dem Transport oder der Speicherung (Lagerung) fossiler Energieträger;
- Energieerzeugungsanlagen, die mit fossiler Energie betrieben werden, Tank- und Zapfanlagen für fossile Energieträger und Luftfahrzeuge.

Für **Gebäudeinvestitionen** besteht eine Sonderregelung:

Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von Gebäuden sind aufgrund gesetzlicher Regelung grundsätzlich auf 40 Jahre (2,5% pro Jahr) verteilt abzuschreiben, sofern eine kürzere Nutzungsdauer nicht nachgewiesen werden kann. Bei Gebäuden, die für Wohnzwecke überlassen werden, beträgt die gesetzliche Nutzungsdauer sogar 67 Jahre (1,5% pro Jahr).

Im Zuge der Einführung der degressiven Abschreibung wurden Gebäude zwar ausgenommen, allerdings wurde eine eigene Erleichterung geschaffen. So darf im ersten Jahr der Nutzung der dreifache und im zweiten Jahr der doppelte Prozentsatz der gesetzlich zulässigen Abschreibung angesetzt werden. Für Betriebsgebäude bedeutet das einen AfA-Satz von 7,5% im ersten und 5% im zweiten Jahr. Bei Wohngebäuden erhöhen sich diese Sätze entsprechend auf 4,5% (1. Jahr) bzw. 3% (2. Jahr). Diese Regelung gilt für nach dem 30. Juni 2020 angeschaffte bzw. hergestellte Gebäude.

Verlustrücktrag und COVID-19- Rücklage

Erwirtschaftet ein Unternehmer in einem Jahr einen Verlust, kann er diesen im Regelfall in Folgejahren mitnehmen und gegen künftig erzielte Gewinne verrechnen. Der Liquiditätsvorteil aus der steuerlichen Verlustverwertung stellt sich daher erst mit einer Verzögerung bzw. dann ein, wenn der Unternehmer wieder Gewinne macht. Um während der Coronakrise Unternehmern diesen Liquiditätsvorteil rascher zukommen zu lassen, wurde mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 die Möglichkeit eines Verlustrücktrages geschaffen.

Die Idee hinter dieser Maßnahme ist: Wer bislang Gewinne erwirtschaftet hat und aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie im heurigen Jahr voraussichtlich einen Verlust erzielen wird, soll diesen Verlust schon mit den Gewinnen aus den Jahren 2019 und 2018 verrechnen können und somit früher zu seiner Steuerentlastung kommen.

Um Verluste aus dem Jahr 2020 möglichst rasch steuerlich zu verwerten zu können, wurde die sogenannte **COVID-19-Rücklage** geschaffen. Voraussetzung für die Beantragung dieser Rücklage ist ein positiver Gesamtbetrag der Einkünfte im Jahr 2019 sowie ein voraussichtlicher Verlust im heurigen Jahr. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann eine COVID-19-Rücklage in zwei Varianten beantragt werden:

- Bis zu 30% des Gesamtbetrages der positiven betrieblichen Einkünfte des Jahres 2019:
Der Gesamtbetrag der betrieblichen Einkünfte 2020 muss voraussichtlich negativ sein, dies muss aber nicht nachgewiesen werden. Allerdings müssen die Einkommensteuervorauszahlungen für 2020 null Euro betragen bzw. in Höhe der gesetzlichen Mindestkörperschaftsteuer festgesetzt sein.
- Bis zu 60% des Gesamtbetrages der positiven betrieblichen Einkünfte des Jahres 2019:
In diesem Fall muss dem Finanzamt gegenüber glaubhaft gemacht wer-

den, dass der Gesamtbetrag der betrieblichen Einkünfte 2020 voraussichtlich negativ sein wird.

In beiden Fällen darf die Rücklage den Betrag von € 5 Millionen nicht übersteigen.

Die beantragte COVID-19-Rücklage wird sodann vom Gesamtbetrag der Einkünfte des Jahres 2019 abgezogen und vermindert somit bereits die Steuerlast für 2019. Die Rücklage kann auch beantragt werden, wenn die Veranlagung 2019 schon erfolgt ist. Bei der Veranlagung des Jahres 2020 ist diese Rücklage dann dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen, damit es zu keiner Doppelverwertung der Verluste kommt.

Wer für das Jahr 2019 noch keine Steuererklärung abgegeben hat, kann nachträglich eine Herabsetzung der Vorauszahlungen an Einkommen- bzw Körperschaftsteuer für 2019 beantragen, wenn die Voraussetzungen der Berücksichtigung einer COVID-19-Rücklage vorliegen.

Endet das Jahr 2020 (trotz der Hinzurechnung der COVID-19-Rücklage) mit einem Verlust, kann dieser bis zu einem Maximalbetrag von € 5 Millionen auf das Jahr 2019 rückgetragen werden. Ein danach noch verbleibender Verlust kann bis zu € 2 Millionen sogar auf das Jahr 2018 rückgetragen werden. Verbleibende Restverluste können – nach derzeitiger Rechtslage – allerdings erst ab dem Veranlagungsjahr 2021 abgezogen werden.

 Sozial- und Arbeitsrecht

Angleichung der Kündigungsfristen: Verschiebung um ein halbes Jahr wird diskutiert!

Der Gesetzgeber hat Ende 2017 eine weitgehende Angleichung von Arbeitern und Angestellten beschlossen (BGBl I 153/2017).

Neben geringfügigen Anpassungen im Zusammenhang mit dem Entgeltfortzahlungsanspruch bei Dienstverhinderungen wurden die großen Themenkreise „Kündigungsfristen“ (Angleichung der Arbeiter an die Angestellten) sowie „Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall“ (Angleichung der Angestellten an die Arbeiter) umfassend neu geregelt.

Während die Bestimmungen betreffend der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bereits seit dem 1.7.2018 zu beachten sind, sollten die Änderungen hinsichtlich der Kündigungsfristen mit 1.1.2021 wirksam werden.

Aufgrund der aktuellen Krisenzeit wurde im Nationalrat der Antrag um Verschiebung der Angleichung um ein halbes Jahr eingebracht, sodass die neuen Regelungen erst für Kündigungen gelten würden, die nach dem 30.6.2021

ausgesprochen werden würden. Die Gesetzgebung bleibt abzuwarten.

Bis zur Umstellung ist für die Kündigung von Arbeitern in der Regel weiterhin die kurze Kündigungsfrist von 14 Tagen gem § 77 GewO zu beachten. Diese Bestimmung kann auch zu Lasten der Arbeiter verkürzt werden, was in einer Vielzahl von Kollektivverträgen geschehen ist.

Ab In-Kraft-Treten der neuen Bestimmungen sind folgende gesetzliche Rahmenbedingungen zu beachten:

Mangels einer für den Arbeiter günstigeren Vereinbarung kann der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres durch Ausspruch einer Kündigung lösen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen und erhöht sich nach dem vollendeten 2. Dienstjahr auf 2 Monate, nach dem vollendeten 5. Dienstjahr auf 3, nach dem vollendeten 15. Dienstjahr auf 4 und nach dem vollendeten 25. Dienstjahr auf 5 Monate.

Diese Kündigungsfrist kann durch Vereinbarung grundsätzlich nicht unter die genannte Dauer herabgesetzt werden. Lediglich für Saisonbetriebe können abweichende Regelungen (zB kürzere Kündigungsfristen) im Kollektivvertrag getroffen werden. Als Saisonbetriebe gelten Betriebe, die ihrer Art nach nur zu bestimmten Jahreszeiten arbeiten oder die regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres erheblich verstärkt arbeiten.

Das jeweilige Quartalsende als gesetzlicher Kündigungstermin kann jedoch durch Vereinbarung auf jeden 15. oder Monatsletzten abgeändert werden.

Derartige abweichende Vereinbarungen können sowohl in Kollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen oder im Arbeitsvertrag getroffen werden.

Für Arbeitnehmerkündigungen gilt, dass mangels einer für den Arbeitnehmer günstigeren Vereinbarung das Arbeitsverhältnis mit dem letzten Tag eines Kalendermonats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gelöst werden kann.

Wie bei Angestellten auch, kann die Kündigungsfrist durch Vereinbarung bis zu einem halben Jahr ausgedehnt werden, doch darf die vom Arbeitgeber einzuhaltende Frist nicht kürzer sein als die mit dem Arbeitnehmer vereinbarte Kündigungsfrist. Wiederum





wurde der Kollektivvertrag ermächtigt, für Branchen, in denen Saisonbetriebe überwiegen, abweichende Regelungen festlegen zu können. Wurde das Arbeitsverhältnis nur für die Zeit eines vorübergehenden Bedarfes vereinbart, so kann es während des ersten Monats von beiden Teilen jederzeit unter Einhaltung einer einwöchigen Kündigungsfrist gelöst werden.

Zu beachten ist, dass diese bisherigen kurzen Kündigungsfristen in den Arbeiterkollektivverträgen mit In-Kraft-Treten der neuen Bestimmungen nicht mehr anwendbar sind, sofern nicht die Öffnungsklausel für Saisonbetriebe greift.

Während es im Bereich der Angestellten durchaus als üblich zu betrachten ist, dass anstelle des Kalenderquartales der 15. oder Monatsletzte als Kündigungstermin vereinbart wurde, war dies bis jetzt bei den Arbeitern nicht notwendig. Vor Ausspruch einer Kündigung muss daher geprüft werden, ob der anzuwendende Branchenkollektivvertrag eine abweichende Regelung des Kündigungstermines enthält. Sollte dies nicht der Fall sein und auch keine abweichende vertragliche Vereinbarung betreffend des Kündigungstermines vorliegen, kann unter Umständen eine nahezu

3-monatige Kündigungsfrist für eine Arbeitgeberkündigung zu beachten sein.

Es empfiehlt sich daher als Arbeitgeber bereits jetzt, in etwaigen Arbeiterdienstverträgen als Kündigungstermin den 15. und Monatsletzten für Kündigungsaussprüche, welche der gesetzlichen Neuregelung unterliegen, zu vereinbaren.

Wird eine Kündigung unter Missachtung der neuen Kündigungsbestimmungen ausgesprochen, so wird das Arbeitsverhältnis trotzdem mit dem in der Kündigung genannten Tag beendet. Die andere Vertragsseite kann dann Ansprüche auf Schadenersatz bzw. Kündigungsschädigung geltend machen.

Da in einem Kündigungsschreiben jedoch weder Kündigungsfrist noch Kündigungstermin genannt werden müssen, wird eine Kündigungserklärung, welche diese Daten nicht enthält, als Kündigung zum nächstmöglichen gesetzlichen Termin zu qualifizieren sein.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit der Neuregelung ein weiterer Schritt für die Angleichung von Angestellten und Arbeitern gesetzt wurde. Weiterhin bestehen jedoch Unterschiede im Bereich der Betriebsverfassung (getrennte Betriebsräte für Arbeiter und Angestellte) sowie vor allem im Entlassungsrecht.

 Finanzen und Betriebswirtschaft

Der Erfolgsfaktor Planungsrechnung

- Die Planungsrechnung als integriertes Steuerungs- und Kontrollinstrument der Unternehmensführung ist zum festen Bestandteil der jährlichen Unternehmensplanung geworden.
- Sie dient als Entscheidungsinstrument für zukünftige Investitions- bzw. Expansionsvorhaben und gilt neben der Bilanz als wichtigstes Informationsinstrument für Kapitalgeber wie Banken, Aktionäre, Gesellschafter etc.

Die Planungsrechnung ist ein integriertes Steuerungs- und Kontrollinstrument der (Unternehmens-)Planung. Die Planung ihrerseits ist eine Aufgabe des Managements (Unternehmensführung) und kann als die gedankliche Vorwegnahme zukünftigen Handelns durch Abwägen verschiedener Handlungsalternativen und Entscheidungen für den günstigeren Weg definiert werden.

Grundsätzlich wird im Rahmen der Unternehmensplanung eine Gliederung nach dem Ausmaß an Operationalität vorgenommen. Darunter wird die Unterteilung der Planung in die strategische Planung, Mittelfristplanung und operative Jahresplanung verstanden.

Die strategische Planung leitet sich von der Unternehmensvision ab, die als Leitvorstellung, als grundlegende Orientierung allem unternehmerischen Handelns voransteht. Die Vision ist normalerweise sehr allgemein gehalten, kann vieles umschließen und sollte es auch.

Die **strategische Planung** (5–10 Jahre) soll festlegen, mit welchen Produkten in welchen Märkten welche Positionen erreicht werden sollen. Sie umfasst alle langfristigen angestrebten Unternehmensziele.

Die **Mittelfristplanung** (3–5 Jahre) übernimmt die Bindefunktion zur strategischen Planung. Es sollten hier die strategischen Überlegungen in Teilziele für die Planjahre aufgliedert werden, um festzulegen, wie und wann die zur Erreichung der Strategien notwendigen Potenziale und Kapazitäten aufgebaut werden müssen. Die Mittelfristplanung ist Voraussetzung für die operative Jahresplanung.

In der **operativen Planung** (1–3 Jahre) wird die Konkretisierung der Unternehmensziele für das nächste Jahr so detailliert aufbereitet, dass auch von einem Unternehmensfahrplan für das kommende Jahr gesprochen werden kann. Die operative Planung beschränkt sich nicht unbedingt auf eine Periode, vielmehr kann sie sich über mehrere Jahre erstrecken. Der zeitliche Horizont der operativen Planung hängt bspw. sehr stark von der Markttransparenz, von der Lebensdauer der Produkte und vom Sortiment der Dienstleistungen ab. Es ist in diesem Zusammenhang auch die Frage zu stellen, wieviele Jahre auf dem hohen Detaillierungsniveau der operativen Jahresplanung voraus geplant werden können und sollen. Die Beantwortung dieser Frage kann nur nach genauer Analyse der Markt-, Produkt- und Unternehmensentwicklung individuell beantwortet werden.

In der Planungsrechnung hat die Verknüpfung von einzelnen Teilplänen in möglichst viele Richtungen zu erfolgen. So sind die Pläne der einzelnen Unternehmensbereiche sowohl nach oben als

auch untereinander so zu verknüpfen, dass sich daraus ein Gesamtplan ergibt (**vertikale Koordination**). In diesem Sinne sind die vom Gesamtunternehmensziel abweichenden Interessen auszuschalten und eine bestmögliche Zielerreichung nach dem Gesamtoptimum auszurichten.

Um ein repräsentatives Ergebnis der Planung zu erzielen, ist die Berücksichtigung von zwei Planungsbereichen, der Erfolgsplanung und der Liquiditätsplanung, besonders wichtig. So wird in der **Erfolgsrechnung** durch Gegenüberstellen geplanter Umsätze und geplanter Kosten das Betriebsergebnis errechnet. Im **Finanzplan** hingegen wird die zukünftige Liquidität des Unternehmens sichergestellt. Als Folge dieser beiden Teilpläne kann ausgehend von der Eröffnungsbilanz die Planbilanz erstellt werden. Diese spiegelt die Vermögenssituation des Unternehmens am Ende der Planungsperiode wider. Dieses koordinierte Vorgehen wird auch als **horizontale Koordination** bezeichnet.

Im Rahmen des Planungsprozesses nimmt der **Soll-/Ist-Vergleich** als Kontrollinstrument der Planung eine wesentliche Funktion ein. Ohne Vergleich der Plandaten mit den tatsächlich entstandenen Daten ist jede Planungsrechnung wertlos. Bereits in der Planungsrechnung ist auf die Ist-Situation Bedacht zu nehmen. Die Planung hat in dem Ausmaß zu erfolgen, dass sie später mit Hilfe einer kurzfristigen Erfolgsrechnung kontrolliert werden kann. Der Detaillierungsgrad der Planungsrechnung sollte mit dem der Finanzbuchhaltung übereinstimmen. Erst dann ist ein Gegenüberstellen der Plan- mit den Ist-Werten möglich (Soll-/Ist-Vergleich).

Als Empfehlung können wir nur jedem Unternehmen mitgeben, eine Planungsrechnung zu installieren, um den Finanzbedarf jederzeit beurteilen zu können und das Unternehmen jederzeit professionell zu präsentieren.



 Recht Allgemein

Die Auswirkungen von COVID-19 auf Jahresabschlüsse

Nach wie vor sind wir mit dem Virus konfrontiert, welcher unser aller Leben in vielen Bereichen verändert hat und beeinflusst. Bereits im Klientenmagazin 02/2020 wurde in dieser Rubrik über die Auswirkungen der Pandemie auf gesetzliche Fristen berichtet.

Das Ende des Jahres naht und für viele Unternehmen rückt der Bilanzstichtag näher... Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften, der Vorstand von Genossenschaften und die Leitungsorgane von Vereinen sind von der Rechtsordnung dazu verpflichtet, die Rechnungsunterlagen innerhalb der ersten fünf Monate des folgenden Geschäftsjahres aufzustellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats vorzulegen. So wollen es § 222 Abs 1 Unternehmensgesetzbuch, § 22 Abs 2 Genossenschaftsgesetz und das Vereinsgesetz 2002 in § 21 und § 22.

Veröffentlichung von Jahresabschlüssen

Doch die Pandemie wirkt sich auch auf die Regeln für das Veröffentlichen von Jahresabschlüssen aus: die gesetzliche Frist wird um bis zu vier Monate verlängert, wenn aufgrund der COVID-19-Pandemie das fristgerechte Aufstellen der Rechnungsunterlagen nicht möglich ist. Dies gilt auch für andere Unterlagen der Rechnungslegung, die innerhalb der für die Vorlage des Jahresabschlusses geltenden Fristen vorzulegen sind. Die gesetzliche Grundlage hierfür ist § 3a Abs 1 Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz (COVID-19-GesG).

Das Unternehmensgesetzbuch verpflichtet die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften im § 277 Abs 1 dazu, den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie gegebenenfalls den gesonderten nichtfinanziellen Bericht, den Corporate Governance-Bericht, den Bericht des Aufsichtsrats und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses und den

Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen nach seiner Behandlung in der Hauptversammlung (Generalversammlung), jedoch spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag, mit dem Bestätigungsvermerk beim zuständigen Firmenbuchgericht einzureichen. Aufgrund der Pandemie gibt es auch hier eine Erleichterung: § 3a Abs 1 COVID-19-GesG normiert hierfür eine Abweichung von der Frist des § 277 Abs 2 UGB: die Veröffentlichung hat spätestens zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag zu erfolgen.



vertrag für die Verteilung des Bilanzgewinns eine Beschlussfassung vorsieht), die Entlastung der Geschäftsführer sowie des etwa bestehenden Aufsichtsrats

Die Fassung von Beschlüssen in der GmbH

Das GmbH-Gesetz (GmbHG) normiert im § 35 Abs 1 Z 1, dass die Beschlüsse über die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, die Verteilung des Bilanzgewinns (so der Gesellschafts-

innerhalb der ersten acht Monate jedes Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu fassen sind.

§ 2 COVID-19-GesG verlängert diese Achtmonatsfrist: die Beschlussfassung hat innerhalb der ersten zwölf Monate jedes Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erfolgen.

Die Fassung von Beschlüssen in der AG

Für Aktiengesellschaften sieht der Gesetzgeber keine Änderung für die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat vor. Es bleibt weiterhin bei der Zweimonatsfrist.

Einzig für die Frist für ordentliche Hauptversammlungen wird auch vom COVID-19-GesG eine Abweichung von § 104 Abs 1 Aktiengesetz vorgesehen. Grundsätzlich hat der Vorstand einer AG jährlich eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, welche in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs stattzufinden hat. § 2 Abs 1 COVID-19-GesG erstreckt diese Frist von 8 auf höchstens 12 Monate.

Das gesamte „Bundesgesetz betreffend besondere Maßnahmen im Gesellschaftsrecht aufgrund von COVID-19 (Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz – COVID-19-GesG)“, BGBl I 16/2020, wurde inzwischen dreimal novelliert und liegt derzeit in der Fassung BGBl I 58/2020 vor (Stand: 8.11.2020).

WICHTIGE WERTE AUS DEM STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Bausparprämie 2020	1,50%	Sozialversicherung	Alleinverdienerabsetzbetrag
2021	1,50%	HöchstbeitragsGL 2020	ohne Kind
Pensionsvorsorgeprämie 2020	4,25%	- für Dienstnehmer (14x pa)	€ 494,-
2021	4,25%	- für Selbstständige (12x pa)	€ 669,-
Zinssätze (seit 16.3.2016)		HöchstbeitragsGL 2021	für jedes weitere Kind zusätzlich
Basiszinssatz (pa)	- 0,62%	- für Dienstnehmer (14x pa)	€ 220,-
Stundungszinsen (pa)	3,88%	- für Selbstständige (12x pa)	Einkunftsgrenze (Ehe-)Partner
Aussetzungszinsen (pa)	1,38%		€ 6.000,-
Anspruchszinsen (pa)	1,38%	Geringfügigkeitsgrenze 2020	Familienbonus Plus
Zinsersparnis Arbeitgeberdarlehen		pro Monat	pro Monat
2020	0,50% pa		bis 18. Lj
2021	0,50% pa	Geringfügigkeitsgrenze 2021	ab 18. Lj
Veranlagungsfreibetrag	€ 730,-	pro Monat	€ 125,-
Umsatzsteuer		täglich entfällt seit 2017	€ 41,68
Kleinunternehmergrenze 2020	€ 35.000,-	Grenzwert Dienstgeberabgabe	Pendlerpauschale
Kleinunternehmergrenze 2021	€ 35.000,-	2020/monatlich	„klein“ 2 – 20 km
Kleinstbetragsrechnung (brutto)		2021/monatlich	20 – 40 km
seit 1.3.2014	€ 400,-		40 – 60 km
Auflösungsabgabe 2020	entfällt	Diäten Inland (brutto inkl 10% USt)	über 60 km
2019	€ 131,-	Tagesdiät	€ 372,-
		Nachtdiät	20 – 40 km
		Kosten e-card 2020	40 – 60 km
		2021	über 60 km
			€ 2.568,-
			€ 3.672,-
			Pendlereuro pro km
			€ 2,-

Medieninhaber und Herausgeber: dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 24. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/in, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum:** 19.11.2020; **nächste Ausgabe:** 21.1.2021